

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

### Sitzungen der Gemeinde Bördeland

#### 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 07.04.2016

#### **Beschluss 01 – 02 / 2016 – Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2016**

Auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 2 Ziffer 4 und 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 288), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss, **den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Bördeland.**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 02 – 02 / 2016 - Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 8/2002) vom 05.02.2002, in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss die Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 03 – 02 / 2016 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland, in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 04 - 02 / 2016 – Beitragssatzung wiederkehrender Beiträge OT Eickendorf Abrechnungsjahr 2015 und 2016 Ausbau Förderstedter Straße 1. BA**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Eickendorf, die Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eickendorf „Abrechnungsjahr 2015 und 2016 Ausbau Förderstedter Straße 1.BA.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss 05 – 02 / 2016 - Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „1. Hasenwinkel“, in der Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Eickendorf, das Verfahren zur Teilaufhebung des B-Planes „1 .Hasenwinkel“ OT Eickendorf einzuleiten.

#### **Beschluss 06 – 02 / 2016 - Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet Nr.07 „ Neustädter Straße“, in der Gemeinde Bördeland, OT Welsleben**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-

Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben, das Verfahren zur Aufhebung des B-Planes Nr.07 „Neustädter Straße“ einzuleiten.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 07 – 02 / 2016 - Beschluss über den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes und die erneute öffentliche Auslegung sowie Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. den § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Bördeland den vorliegenden 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland, bestehend aus dem zeichnerischen Teil (Planzeichnungen) sowie der Begründung (Teil A) einschließlich des Umweltberichts (Teil B), Planungsstand März 2016 .  
Des Weiteren

1. Die öffentliche Auslegung des genannten Entwurfs des Flächennutzungsplans gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.
2. Die erneute Beteiligung auf folgende berührte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, zu beschränken:
  - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
  - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
  - Salzlandkreis,
  - Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
  - Amt für Landwirtschaft; Flurneueordnung und Forsten,
  - Landesamt für Geologie und Bergwesen.
3. Die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung für die Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wird auf den geänderten bzw. ergänzten Teil des Flächennutzungsplanes begrenzt.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 08 – 02 / 2016 – Gründung eines Seniorenrates der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage des § 45 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288)

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Gründung eines Seniorenrates für die Gemeinde Bördeland.

Entsprechend der eingereichten Vorschläge sollen folgende Bürgerinnen bestellt werden:

Frau Rosemarie Ziem	OT Eggersdorf
Frau Margret Hamel	OT Eggersdorf
Frau Margitta Fleischer	OT Eggersdorf
Frau Monika Reiner	OT Biere
Frau Kirsten Drube	OT Biere
Frau Ingrid Scharsig	OT Großmühlingen
Frau Christine Brunsendorf	OT Großmühlingen
Frau Renate Kirchberg	OT Welsleben
Frau Hannelore Czech	OT Zens

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 09 – 02 / 2016 – Rechtsberatung zur Forderung des AZV Saalemündung**

Auf der Grundlage des § 45 Abs.2 Nr.19 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288)

bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kropp-Endler-Rasch durch den Bürgermeister zur Prüfung der finanziellen Ansprüche des AZV Saalemündung in Höhe von 537.850,00 €

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 10 – 02 / 2016 – Grundsatzbeschluss zur Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 78- 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (WG –LSA) in der Fassung vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) fasst der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2016 den Grundsatzbeschluss zur Herstellung des Satzungsrechts zur Beseitigung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Bördeland.

Die Verwaltung wird beauftragt:

- 1.eine Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vorzulegen und
- 2.zur Vorbereitung einer Gebührensatzung ein Ingenieurbüro, unter Einholung von mind. 3 Angeboten mit der Erfassung / Aufnahme der Grundlagendaten über einfache Selbstauskunft zu binden.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 11 – 02 / 2016 – Berufung zum Ortswehrleiter Großmühligen der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (4) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Wolfgang Lohse mit Wirkung vom 08.04.2016 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter Großmühligen der Gemeinde Bördeland zu berufen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 12 – 02 / 2016 – Abberufung als stellvertretender Gemeindevorstand und Berufung zum Gemeindevorstand der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (4) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341) und §§ 3 Abs. 1 und 7 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Hans-Georg Fabian mit Wirkung vom 08.04.2016 von seiner Funktion als stellvertretenden Gemeindevorstand der Gemeinde Bördeland abzurufen und als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum Gemeindevorstand der Gemeinde Bördeland zu berufen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschluss 13 – 02 / 2016 – Berufung zum 1. stellvertretenden Gemeindevorstand für Einsatz, Aus- und Weiterbildung der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (4) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland

Herrn Andreas Arlandt mit Wirkung vom 08.04.2016 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum 1. stellvertretenden Gemeindevorstand für Einsatz, Aus- und Weiterbildung der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

### **Beschluss 14 – 02 / 2016 – Berufung zum 2. stellvertretenden Gemeindevorstand für Technik der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (4) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288, 341) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Kevin Ritter mit Wirkung vom 08.04.2016 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum 2. stellvertretenden Gemeindevorstand für Technik der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

### **Beschluss 15 – 02 / 2016 – Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines kommunalen Energieleitplans für die Gemeinde Bördeland**

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Gemeinde Bördeland einen zeitgemäßen Energieleitplan erarbeiten zu lassen.

Der Energieleitplan der Gemeinde Bördeland soll insbesondere verbindliche Ziele für die weitere Entwicklung einer nachhaltigen, kostengünstigen, sicheren und sozialverträglichen Energieversorgung der Gemeinde formulieren, die im Gemeindegebiet vorhandenen Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz und zur regenerativen Energieerzeugung abschätzen, die Chancen und Handlungsoptionen der Gemeinde aufzeigen, um die Energiewende vor Ort aktiv zu begleiten sowie Investitionen in eine nachhaltige Energieversorgung, die den Zielen der Gemeinde entspricht, zu ermöglichen.

Die Erstellung des Energieleitplans soll unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch ein geeignetes Planungsbüro erfolgen. Der Bürgermeister holt hierzu geeignete Angebote ein. Die Beauftragung des Planungsbüros steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung und bedarf des Beschlusses des Gemeinderates. Zur Finanzierung sind nach Möglichkeit auch Fördermittel des Landes oder des Bundes zu nutzen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr.288), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 46) in den derzeit gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss die Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland.

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Schließung und Entwidmung

### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 - **Dienstleistungserbringer**

### III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ausheben der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Umbettungen

### IV. Grabstätten

- § 12 - Allgemeines
  - § 13 - Reihengrabstätten
  - § 14 - Wahlgrabstätten
  - § 15 - Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte
  - § 16 - Urnenreihengrabstätten
  - § 17 - Urnenwahlgrabstätten
  - § 18 - Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - § 19 - Familienwahlgrabstätten
  - § 20 - Ehrengabstätten
- § 21 - Erbbegräbnisstätten/Grabstätten mit Eigentum an Grund und Boden

### V. Gestaltung von Grabstätten

- § 22 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

### VI. Grabmale

- § 23 - Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 24 - Zustimmungserfordernis
- § 25 - Anlieferung
- § 26 - Standsicherheit der Grabmale
- § 27 - Unterhaltung
- § 28 - Entfernung

### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 - Allgemeines
- § 30 - Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 31 - Vernachlässigung

### VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

- § 32 - Benutzung der Trauerhallen
- § 33 - Trauerfeiern
- § 34 - Beisetzungen

### IX. Schlussvorschriften

- § 35 - Haftung
- § 36 - Gebühren
- § 37 - Ordnungswidrigkeiten
- § 38 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe nachfolgender Ortsteile:

- Ortsteil Biere
- Ortsteil Eggersdorf
- Ortsteil Eickendorf
- Ortsteil Kleinmühligen
- Ortsteil Welsleben
- Ortsteil Zens

#### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bördeland.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bördeland waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde gestattet werden.

#### § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Schließung oder Entwidmung der Friedhöfe nach Abs. 1 bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und

die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

- (4) Die Gemeinde Bördeland kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Die Gemeinde Bördeland kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Bördeland kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde Bördeland zur Durchsetzung der Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inline-skater), ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Bördeland und der Dienstleistungserbringer, Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und

Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Gemeinde Bördeland kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Sie sind 4 Tage vorher anzumelden.

### § 6

#### Dienstleistungserbringer

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern oder anderen Dienstleistungserbringern mit Arbeiten auf dem Friedhofsgelände unter Nennung von Name und Anschrift des Dienstleistungserbringers, sowie dem beabsichtigten Termin der geplanten Arbeiten anzuzeigen. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Pflichten zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände spätestens 1 Woche vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen..
- (2) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Freiberuf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (3) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen und sind zur unverzüglichen Anzeige in der Friedhofsverwaltung verpflichtet.
- (4) Die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit kann durch die Friedhofsverwaltung zeitlich begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in grober bzw. in sehr grober Weise verstößt oder ihm unzureichende fachliche, betriebliche und personelle Eignung nachgewiesen wird.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen Dienstleistungstätigkeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, die von der Friedhofsverwaltung zugewiesen werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind

die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (7) Bei Verstoß gegen die Friedhofssatzung kann die Gemeinde Bördeland nach einmaliger schriftlicher Verwarnung ein Hausverbot erteilen.
- (8) Für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung erhoben.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bzw. nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde Bördeland anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Gemeinde Bördeland setzt Ort und Zeit der Bestattung nach Anhörung der Angehörigen fest. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 2 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.
- (4) Bestattungszeiten sind Montag bis Freitag:

10.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
11.00 Uhr	Feuerbestattung
13.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
14.00 Uhr	Feuerbestattung

Bestattungszeiten Samstag:

10.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung
11.00 Uhr	Erd- oder Feuerbestattung

Sondertermine bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Bördeland.

Generell ist davon auszugehen, dass zwischen Erdbestattungen 2 Stunden und Feuerbestattungen 1 Stunde Abstand zu gewähren sind.

An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit

ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (2) Säрге sollen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Bördeland bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

#### **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Gemeinde Bördeland ausgehoben und wieder zugefüllt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Tiefe eines Normalgrabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Beisetzungen auf Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber auf Wahlgrabstätten Grabmale, Fundamente, Gableuchten, Einfassungen oder Grabzubehör entfernt werden müssen, ist dies durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

#### **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.

#### **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Die Ausgrabung oder die Umbettung kann von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers veranlasst werden. Das Gleiche gilt für Urnen. Die Ausgrabungen und Umbettungen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Bördeland auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen auf Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 29 Abs. 3), bei Umbettungen aus den unter § 12 Abs. 2 genannten Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.  
In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen werden von der Gemeinde Bördeland durchgeführt. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen hat in Zusammenarbeit mit einer Spezialfirma zu erfolgen.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

##### § 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten, außer die unter § 21 Abs. 2 genannten, bleiben Eigentum der Gemeinde Bördeland. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Gemeinschaftsgrabstätten
  - g) Familienwahlgrabstätten
  - h) Ehrengrabstätten
  - i) Erbbegräbnisstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder

Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und an Familienwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Reihengrabstätten werden in den Abmaßen 2,0 x 0,90 m vergeben.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird öffentlich bekannt gegeben.

##### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für jeweils weitere 5 Jahre möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden ein- und zweistellige Grabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte können je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.-Die Maße für ein Einfachgrab betragen 2,0 x 0,90 m.-In einer zweistelligen Wahlgrabstätte (Doppelstelle) können zwei Säрге und zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Maße für eine zweistellige Grabstätte betragen 2,40 m x 2,00 m .
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird durch öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 6 monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der

Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der an Jahren Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen. Die Änderung des Nutzungsrechtes ist der Gemeinde Bördeland anzuzeigen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### **§ 15**

##### **Rasenvahlgrabstätten mit Grabplatte**

- (1) Die Rasenvahlgrabstätten mit Grabplatten sind speziell ausgewiesene Gräberfelder mit nachfolgenden Bestattungsmöglichkeiten je Grabstätte:

##### **1. Rasenvahlgrabstätte, mehrstellig**

- a) 1 Erd- und 2 Urnenbestattungen
- b) 2 Urnenbestattungen

##### **2. Rasenvahlgrabstätte, 1-stellig**

- a) 1 Urnenbestattung.
- b) 1 Erdbestattung

- (2) Als Grabmal ist nur eine Grabplatte aus Granit mit den Abmaßen 60 x 60 x 6 cm, unter weiterer Beachtung des § 23 Abs. 6, zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 3 bis 10 u. 12.

#### **§ 16**

##### **Urnenreihengrabstätte**

Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Größe einer Urnenreihengrabstätte beträgt 100 x 65 cm. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

#### **§ 17**

##### **Urnenwahlgrabstätte**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 100 x 65 cm. Auf einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 3 bis 12.

#### **§ 18**

##### **Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) In Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 cm mal 0,25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (2) Die Bestattungen der Urnen auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten erfolgen anonym, auf Wunsch auch im Beisein der Angehörigen.

#### **§ 19**

##### **Familienwahlgrabstätten**

- (1) Familienwahlgrabstätten sind individuell gekennzeichnete Grabfelder mit Grabstätten, in denen je nach Größe der einzelnen Grabstätte Erd- und Urnenbestattungen möglich sind.
- (2) Die schon vorhandenen Baum-, Sträucher- und Heckenbestände gehen in das Nutzungsrecht der Grabstätte mit über und muss vom Nutzungsberechtigten bis Ablauf der Nutzungszeit gepflegt werden.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absätze 3 bis 12.

### **§ 20 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Bördeland.

### **§ 21 Erbbehräbnisstätten/Grabstätten mit Eigentum an Grund und Boden**

- (1) Erbbehräbnisstätten sind mehrstellige Familienwahlgrabstätten, für die in der Vergangenheit Nutzungsrecht mit und ohne zeitliche Begrenzung vergeben wurden. Die Rechte an diesen Grabstellen sind gegenüber der Friedhofsverwaltung durch Vertrag oder Urkunde nachzuweisen. Das Nutzungsrecht, dieser früher ohne Festlegung einer Nutzungszeit vergebenen Grabstätten endet nach 100jähriger Nutzungsdauer, frühestens 25 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung. Nach Ablauf dieser Nutzungsrechte können auf Antrag Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten, bei denen Eigentum an Grund und Boden besteht und dieses im Grundbuch festgehalten ist, sind keine Erbbehräbnisstätten. Die Eigentümer derartiger Grabstätten haben sich an die Regelungen der § 4 bis 11 und § 22 bis § 38 dieser Friedhofssatzung zu halten.

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 30, während der gesamten Nutzungszeit so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Zweck und die Würde des Friedhofes gewahrt werden.
- (2) Einfassungen aus Holz, Eisen oder Kunststoff sind auf den Friedhöfen nicht gestattet.

### **VI. Grabmale § 23**

#### **Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen Natur- und Mineralsteine, Findlinge, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende

Vorschriften einzuhalten:

- jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich,
- Beschriftungsflächen dürfen keine Umrandung haben.

- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (5) Auf nachfolgenden Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

<u>Höhe (cm)</u>	<u>Breite (cm)</u>
a) auf Reihengrabstätten max. 60	70 bis 90
b) auf Einzelwahlgrabstätte max. 60	80 bis 110
c) auf Doppelwahlgrabstätte max. 140	80 bis 110
d) auf Urnenreihengrabstätten max. 40	55 bis 70
e) auf Urnenwahlgrabstätten max. 60	60 bis 80

Stehende Grabmale aus Natur- bzw. Mineralstein müssen mindestens 12 cm stark sein.

- (6) Liegende Grabmale aus Naturstein bzw. Granit sind auf den nachfolgenden Grabstätten bis zu folgenden Größen zulässig:

#### Höhe/Breite bis Höhe/Breite (cm)

a) auf Erdgrabstätten	40 x 45 bis 45 x 65
b) auf Urnengrabstätten	30 x 40 bis 30 x 50
c) auf Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte	60 x 60

Die unter a) und b) aufgeführten Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein.

Die unter c) aufgeführte Grabplatte muss 6 cm stark und aus Granit sein und ist ebenerdig aufzulegen.

### **§ 24 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Antrag ist in 2-facher Ausführung einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem der Grundriss, die Vorder- und Seitenansicht, das Material, die Bearbeitung, Ornamente und Symbole zu sehen sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3)Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Bördeland. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4)Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 25** **Anlieferung**

Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde Bördeland vor Aufstellung durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten oder eine von ihm beauftragte Person anzuzeigen. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass sie von den Beauftragten der Gemeinde überprüft werden können.

### **§ 26** **Standesicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standesicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 27** **Unterhaltung**

(1)Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.

(2)Ist die Standesicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Bördeland auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### **§ 28** **Entfernung**

(1)Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Bördeland von der Grabstätte entfernt werden.

(2)Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und der Gemeinde Bördeland anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Bördeland. Die Kosten für die Beräumung hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu tragen.

(3)Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Soweit sie nicht in einer zentralen Denkmallpfefeliste aufgenommen sind, ist die Zustimmung zum Verbleib auf den Friedhöfen bei den Nutzungsberechtigten einzuholen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29** **Allgemeines**

(1)Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 22,23 und 30 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2)Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter der Friedhofteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3)Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4)Jede Änderung, die von den Vorschriften der §§ 22,23 und 30 abweicht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6)Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde Bördeland kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätten nach Ablauf der

Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8)Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Bördeland.

(9)Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(10)Das Niederlegen von Blumen, Gestecken und anderem Grabschmuck (Figuren, Grablaternen u.ä.) ist auf den Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte nicht gestattet; es kann nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

(11) Die Herrichtung und Pflege der Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegen der Gemeinde Bördeland.

### **§ 30**

#### **Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1)Die Grabstätten müssen in ihrer Gestaltung den besonderen Anforderungen entsprechen.

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, Hecken ab 30 cm Höhe und großwüchsige Sträucher. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Bäume, Hecken und großwüchsigen Sträucher gehen nach Ablauf des Nutzungsrechts entschädigungslos in Gemeindeeigentum über. Die Gemeinde Bördeland entscheidet über den Verbleib der Gehölze.

(2)Rasenwahlgrabstätten mit Grabplatte und Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nicht bepflanzt, sondern nur mit Rasen versehen. Die Rasenflächen werden von der Gemeinde Bördeland angelegt und gepflegt.

### **§ 31**

#### **Vernachlässigung**

(1)Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 29 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt können Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei den unter § 12 Abs. 2 genannten Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Bördeland die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen

Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

(2)Für Grabschmuck gilt § 28 Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.

## **VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern**

### **§ 32**

#### **Benutzung der Trauerhallen**

(1)Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.

Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Bördeland und in Begleitung eines Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### **§ 33**

#### **Trauerfeiern**

(1)Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe bzw. Grabfeld oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2)Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3)Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bördeland.

(4)Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen muss der Würde des Ortes und des Anlasses entsprechen.

### **§ 34**

#### **Beisetzungen**

(1) Der Transport des vorhandenen Grabschmuckes von der Trauerhalle zur Grabstätte und das Auflegen des Grabschmuckes auf den Grabhügel der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland.

(2) Der Transport des Sarges und der Urne zur Grabstätte einschließlich Versenken in die Gruft wird ausschließlich von den beauftragten Bestattungsinstituten vorgenommen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 35**

#### **Haftung**

Der Gemeinde Bördeland obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte

Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung der unter § 1 genannten Friedhöfe der Gemeinde Bördeland und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz –KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält oder Anordnungen der Beschäftigten der Gemeinde nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Bördeland und der Dienstleistungserbringer, Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste verkauft.
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
  - h) lärm, spielt, isst und trinkt, lagert,
  - i) Tiere mitbringt  
(ausgenommen Blindenführhunde),
3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,

4. a) die Anzeige einer Dienstleistungstätigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 vor Beginn der Arbeiten unterlässt,  
b) Dienstleistungstätigkeiten auf dem Friedhof entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb der festgesetzten Zeiten ausübt oder entgegen § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien dauerhaft oder außerhalb der von der Friedhofsverwaltung dafür zugewiesenen Stellen lagert.
5. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs 1 ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.

- (2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Gemeinde Bördeland verantwortlich.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 38 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland vom 29.10.2009 außer Kraft.

Bördeland, den 08.04.2016

Nimmich  
Bürgermeister

### **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland vom 15.10.2015, in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland.

## § 1 Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der in der Verwaltung der Gemeinde Bördeland stehenden Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 2).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 2 Zahlungsverpflichtete

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

- (1) Die Gebühren können auf einen besonderen Antrag hin, der bei der Gemeinde Bördeland zu stellen ist, gestundet werden.
- (2) Die Gemeinde kann die Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

## § 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrags begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

## § 6 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Bördeland vom 29.10.2009 außer Kraft gesetzt.

Bördeland, den 08.04.2016

B. Nimmich  
Bürgermeister

## Gebührentarif (Anlage zu § 1 Absatz 1)

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengräber für jede Stelle	521,00 €
2. Wahlgräber für jede Stelle	868,00 €
3. Urnenreihengräber für jede Stelle	434,00 €
4. Urnenwahlgräber	694,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage	260,00 €
6. Kindergrabstellen	260,00 €
7. Rasenwahlgrabstellen mit Grabplatte, mehrstellig (Erde/2 Urnen)	868,00 €
8. Rasenwahlgrabstelle mit Grabplatte, einstellig (Erde oder Urne)	694,00 €
9. Familienwahlgrabstätten (je nach Größe des Grabfeldes werden Gebühren nach Ziffer 2., 4. u. 5. berechnet)	

### II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

1. Wahlgräber je Grabstelle und Jahr	35,00 €
2. Urnenwahlgräber	28,00 €
3. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Erde/Urne)	35,00 €
4. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Urne)	27,00 €

### III. Für die Durchführung einer Bestattung

1. Erdbestattungen	Normalgrabstelle	
	a) für Kinder bis zu 5 Jahren	268,00 €
	b) für Personen über 5 Jahre	536,00 €
2. Urnenbestattungen		118,00 €
3. Urnenbestattung – UGA im Beisein der Angehörigen		177,00 €
4. Benutzung der Friedhofskapellen, die im Besitz der Gemeinden sind		54,00 €

### IV. Aus- und Umbettungen

1. Umbettung von Kinderleichen	273,00 €
2. Leichen von Personen über 5 Jahren	545,00 €
3. Urnenausbettungen	83,00 €
4. Urnenaus- und -umbettungen	142,00 €

Zuzüglich anfallender behördlicher Genehmigungen zu 1.-4.

**V. Gebühr für Genehmigung von Grabmalen**

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und der laufenden Kontrolle der Standfestigkeit 20,00 €

**VI. Sonstige Gebühren**

Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und Bepflanzungen (Einebnung) je Grabstätte 75,00 €

**VII. Verwaltungsgebühren**

1. Beisetzungsbescheinigungen, Umschreibungen, Nachforschungsanträge, Zweitschrift oder Nachfertigung einer Nutzungsurkunde 10,00 €

(Die Umschreibung eines Nutzungsrechtes auf den überlebenden Ehegatten oder nächsten Nachfolger ist gebühren frei)

2. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes für die Dauer eines Jahres 10,00 €

3. Sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet, je Arbeitsstunde 19,00 €

**Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge**

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 und 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 bei der Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eickendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den derzeit geltenden Fassungen, nach Anhörung des Ortschaftsrates Eickendorf, die Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eickendorf, Förderstedter Straße 1.BA.

**§ 1**

**Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für das Jahr 2015 und das Jahr 2016 für die Ausbaumaßnahme Förderstedter Straße OT Eickendorf 1. BA**

1. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 08.05.2014 in der Fassung der Aus-

fertigung vom 09.05.2014.

2. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegung nach § 3 der Straßenausbau-satzung bestimmt.

**§ 2**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes**

**a) 2015**

Baumaßnahme Gemeindeanteil Anliegeranteil  
tatsächlich /  
179.294,85 € 39,90 % / 71.538,65 € 60,10 % / 107.756,20 €

Fördermittel  
tatsächlich/  
102.894,56 € 50 % / 51.447,28 € 50 % / 51.447,28 €

Summe (Euro) 20.091,36 56.308,92

Beitragsfläche m² 309.763,22

**Anliegeranteil: 56.308,92 EUR**  
**Gesamtquadratmeter: 309.763,22 m²**  
**1m² = 0,181781 EUR**

**b) 2016**

Baumaßnahme Gemeindeanteil Anliegeran-  
teilvoraussichtlich/  
229.252,83 € 39,90 % / 91.471,88 € 60,10 % / 137.780,95 €

Fördermittel /  
131.564,68 € 50 % / 65.782,34 € 50 % / 65.782,34 €

Summe (EURO) 25.689,54 71.998,61

Beitragsfläche m² 347.865,46

Anliegeranteil : 71.998,61 EUR  
Gesamtquadratmeter: 347.865,46 m²  
1m²= 0,206973

Auf den Beitragssatz 2016 von 0,206973 €/m², wird eine Vorausleistung in Höhe von 80% erhoben.

**§ 3**

**Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Gemeinde Bördeland für den OT Eickendorf, beschlossen am 09.09.2014, veröffentlicht am 07.10.2014, außer Kraft.

Bördeland den, 08.04.2016

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

Der Kreiswahlleiter

Wahlkreise 7- Haldensleben, 8 – Wolmirstedt, 9 – Oschersleben und 20 – Wanzleben

**Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl am 13.03.2016**

Gemäß § 34 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) wird hiermit das Ergebnis der Wahlkreise 7-Haldensleben, 8-Wolmirstedt, 09-Oschersleben und 20-Wanzleben öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. März 2016 gemäß § 68 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) folgendes endgültiges Ergebnis für die Landtagswahl festgestellt:

**Wahlkreis 7 – Haldensleben**

Wahlberechtigte	39.311
Wählerinnen und Wähler	22.928
Daraus ergibt sich eine Wahlbeteiligung von	58,3 %
Gültige Erststimmen	22.391
Ungültige Erststimmen	537

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf Bewerberin oder Bewerber

Geisthardt, Ralf (CDU)	7.388
Henke, Guido (DIE LINKE)	3.653
Leuschner, Angela (SPD)	3.489
Wicke-Scheil, Verena (GRÜNE)	961
Rehfeld, Wolfgang (AfD)	5.759
Neuzerling, Ralf W. (FDP)	1.141

Im **Wahlkreis 7–Haldensleben** wurde der Bewerber **Herr Ralf Geisthardt** als Direktkandidat gewählt.

Gültige Zweitstimmen	22.434
Ungültige Zweitstimmen	494

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeswahlvorschläge der

CDU	7.560
DIE LINKE	3.272
SPD	2.705
GRÜNE	930
ALFA	179
Tierschutzallianz	235
AfD	5.126
DIE RECHTE	51
FBM	51
FDP	882
FREIE WÄHLER	431
MG	76
NPD	492
Die PARTEI	165
Tierschutzpartei	279

**Wahlkreis 8 – Wolmirstedt**

Wahlberechtigte	45.844
Wähler/innen	30.402
Daraus ergibt sich eine Wahlbeteiligung von	66,3%

Gültige Erststimmen	29.737
Ungültige Erststimmen	665

von den gültigen Erststimmen entfielen auf Bewerberin oder Bewerber

Stahlknecht, Holger (CDU)	11.185
Lüderitz, Volker (DIE LINKE)	4.603
Dettmer, Jochen (SPD)	2.730
Harpke, Helmut (GRÜNE)	1.082
Zietmann, Felix (AfD)	7.392
Pfaff, Ronny (FDP)	1.257

Wischeropp, Martin (FREIE WÄHLER)	1.488
-----------------------------------	-------

Im **Wahlkreis 8–Wolmirstedt** wurde der Bewerber **Herr Holger Stahlknecht** als Direktkandidat gewählt.

Gültige Zweitstimmen	29.797
Ungültige Zweitstimmen	605

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeswahlvorschläge der

CDU	10.105
DIE LINKE	4.366
SPD	2.739
GRÜNE	1.245
ALFA	281
Tierschutzallianz	288
AfD	7.067
DIE RECHTE	52
FBM	49
FDP	1.390
FREIE WÄHLER	903
MG	159
NPD	495
Die PARTEI	151
Tierschutzpartei	507

**Wahlkreis 9–Oschersleben**

Wahlberechtigte	35.104
Wähler/innen	19.919
Daraus ergibt sich eine Wahlbeteiligung von	56,7%

Gültige Erststimmen	19.328
Ungültige Erststimmen	591

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf Bewerberin oder Bewerber

Brakebusch, Gabriele (CDU)	5.789
Hildebrandt, Doreen (DIE LINKE)	2.809
Zahn, Wolfgang (SPD)	3.954
Garben, Britta-Heide (GRÜNE)	746
Zitzelsperger, Dirk (AfD)	4.974
Ulrich, Thomas (FDP)	1.056

Im **Wahlkreis 9–Oschersleben** wurde die Bewerberin **Frau Gabriele Brakebusch** als Direktkandidatin gewählt.

Gültige Zweitstimmen	19.376
Ungültige Zweitstimmen	534

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeswahlvorschläge der

CDU	6.193
DIE LINKE	2.901
SPD	2.540
GRÜNE	638
ALFA	160
Tierschutzallianz	214
AfD	4.595
DIE RECHTE	85
FBM	45
FDP	851
FREIE WÄHLER	285
MG	95
NPD	439
Die PARTEI	77
Tierschutzpartei	258

**Wahlkreis 20–Wanzleben**

Wahlberechtigte	35.324
Wähler/innen	21.809
Daraus ergibt sich eine Wahlbeteiligung von	61,7%

Gültige Erststimmen	19.959
Ungültige Erststimmen	1.850

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf Bewerberin oder Bewerber

Heuer, Guido (CDU)	7.590
Ohst, Jürgen (DIE LINKE)	4.587
Schindler, Silke (SPD)	4.257
Wachsmuth, Olaf (GRÜNE)	1.159
Gehre, René (FDP)	2.366

Im **Wahlkreis 20–Wanzleben** wurde der Bewerber **Herr Guido Heuer** als Direktkandidat gewählt.

Gültige Zweitstimmen	21.207
Ungültige Zweitstimmen	602

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeswahlvorschläge der

CDU	6.809
DIE LINKE	3.066
SPD	2.386
GRÜNE	754
ALFA	221
Tierschutzallianz	185
AfD	5.536
DIE RECHTE	36
FBM	62
FDP	1.086
FREIE WÄHLER	377
MG	104
NPD	227
Die PARTEI	69
Tierschutzpartei	289

Landkreis Börde  
Haldensleben, 30.03.2016

Walker  
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung  
über die verkürzte öffentliche Auslegung des  
2. Entwurfs des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Bördeland  
nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2016 den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Planfassung mit Stand März 2016, bestehend aus zeichnerischem Teil und Begründung (Teil A) mit Umweltbericht (Teil B) gebilligt und zur Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt.

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

**Umweltbezogene Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes von folgenden Behörden:**

Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt, Landesamt für Geologie und Bergwesen sowie dem Salzlandkreis.

Diese geben Informationen zu folgenden Belangen:

1. **Raumordnung und Städtebau:**  
Informationen über zu berücksichtigende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, Hinweise zur Berücksichtigung der genannten Ziele und Grundsätze im Rahmen der Wohnbau-, Gewerbe-, Sonderbau-, Infrastruktur- und Radwegeplanung; Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen der Gemeinde
2. **Bergbau und Geologie:**  
Hinweise zur Darstellung und Berücksichtigung der Bewilligungsfelder
3. **Natur- und Landschaftsschutz:** Informationen darüber, ob die genannten Belange der gemeindlichen Planung entgegenstehen, Hinweise zur Darstellung von Biotopen, Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
4. **Forstschutz:** Hinweise zur Darstellung von Waldflächen.

**Umweltbericht zum Flächennutzungsplan**

Im Umweltbericht sind folgende wesentliche umweltbezogene Informationen mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur und sonstige Sachgüter verfügbar:

1. Darstellung, wie die Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne des Umweltschutzes bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden.
2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, die voraussichtlich beeinflusst werden.
3. Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung.
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen.
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB liegt der gebilligte 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland mit den oben genannten umweltbezogenen Informationen sowie mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom

**25.04.2016 bis einschließlich 13.05.2016**

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, Zimmer 201 während folgender Dienstzeiten:

<b>Montag</b>	<b>7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>7:00 - 12:00 Uhr und</b>

**Donnerstag** 13:00 - 15:00 Uhr  
7:00 - 12:00 Uhr und  
**Freitag** 13:00 - 17:00 Uhr  
7:00 - 12:15 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die erneute Auslegung ist erforderlich, da ausgehend von den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden zum Entwurf inhaltliche Veränderungen am 1. Entwurf des F-Planes notwendig werden.

**Es handelt sich hierbei um folgende wesentliche inhaltliche Veränderungen:**

- Änderung der Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“ von 4,5 ha in eine gewerbliche Baufläche entsprechend rechtskräftigem B-Plan „1. Hasenwinkel“ im OT Eickendorf,
- Anpassung/ Verschiebung der Sonderbaufläche für Wind an das Eignungsgebiet „Nr.1 Biere/ Borne“ (nur nördlicher Teil) im OT Biere,
- Ergänzung der Sonderbaufläche um die Zweckbestimmung „Kompostwerk“ mit einer Fläche von 1,2 ha im OT Großmühligen,
- Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielfläche“ entsprechend Festsetzung B-Plan 02/92 Wohnbau „Süd“ mit einer Fläche von 0,5 ha im OT Welsleben,
- Darstellung einer zusätzlichen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im OT Biere mit einer Fläche von 2,3 ha (ehemalige Gärten entsprechend Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde),
- Wegfall der Darstellung der Abgrabungsfläche im OT Großmühligen von 0,1 ha.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs schriftlich oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Bauamt abgeben.

Hinweise:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Biere, den 14.04.2016

B. Nimmich  
Bürgermeister

---

**Grundstücksausschreibung der  
Gemeinde Bördeland**

**Die Gemeinde Bördeland bietet folgendes Grundstück zum Verkauf an:**

**Langestraße im Ortsteil Eickendorf  
Flur 2 Flurstück 1000 in der Gemarkung Eickendorf**

Lage: nördlicher Teil von Eickendorf, an der Straße Langestraße

Nutzung: unbebaut, derzeit Lagerfläche von diversem Straßenbaumaterial

Größe: 1.350 m<sup>2</sup>

Erschließung: voll erschlossen

Verkehrsanbindung: gute Anbindung zur A 14 – Anschlussstellen Schönebeck und Calbe/S.  
Existierende Bahnverbindung - Strecke Magdeburg-Schönebeck-Güsten

Anmerkungen: Eine Bebauung ist nach § 34 Baugesetzbuch möglich, da das Grundstück im Innenbereich liegt. Altlasten sind nicht bekannt.  
Das Grundstück wird beräumt übergeben. Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt 22,00 €/m<sup>2</sup>.

Angebote sind bis zum **13.05.2016** im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Ausschreibung Eickendorf - Langestraße“**  
bei der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland/ OT Biere

einzureichen.

Auskünfte und Besichtigungstermine können unter der Tel.-Nr. 039297/26175 und unter Tel.-Nr. 039297/ 26177 vereinbart werden.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.  
Die Gemeinde Bördeland ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.  
Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

---

**Information des Ordnungsamtes  
Fundsache – Damen-Armbanduhr**

Am 18.03.2016 wurde in Eggersdorf auf dem Friedhof eine Damenarmbanduhr aufgefunden.

Diese wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

# Nichtamtlicher Teil

Informationen  
und  
Werbung

## Spielansetzungen des MTV Welsleben 1887 e. V.

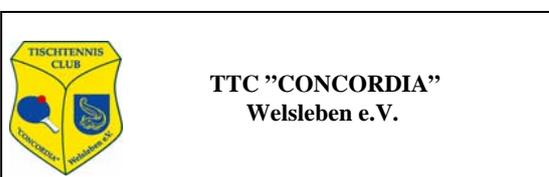
15.04.2016	Alte Herren MTV – SV Bode Löderburg
17.04.2016	Salzlandliga MTV – SV Einh. Bernburg
22.04.2016	Alte Herren Post Magdeburg – MTV
24.04.2016	Salzlandliga MTV – SSV Eintr. Winingen

### Spielgemeinschaft Großmühligen/Eggersdorf/Eickendorf Alte Herren Freundschaftsspiele 2016

22.04.2016	18:30 Uhr in Großmühligen gegen FSV Blau-Weiß Biere
29.04.2016	18:30 Uhr in Barby gegen SSV Blau Weiß Barby
13.05.2016	18:30 Uhr in Eggersdorf gegen MTV 1887 Welsleben
27.05.2016	18:30 Uhr in Großmühligen gegen TSG Unseburg/Tarthun
03.06.2016	18:30 Uhr in Güsten gegen ESV Lok Güsten
10.06.2016	18:30 Uhr in Kleinmühligen gegen TSV Grün-Weiß Kleinmühligen/Zens
18.06.2016	09.00 Uhr in Eickendorf Samstag, 840 jähriges Bestehen Alte Herren Turnier
Teilnehmer:	Schönebecker SC, Polizeisportverein Magdeburg, VfB 1926 Glöthe, SG Großmühligen/Eggersdorf/ Eickendorf
15.07.2016	18:30Uhr in Großmühligen gegen SSV Blau-Weiß Barby
23.07.2016	10.00 Uhr Samstag 90 Jahre Fußball in Großmühligen Alte Herren-Turnier
Teilnehmer:	TSV Kleinmühligen/Zens SG Union Ziepel SG Großm./Eggersdorf/Eickendorf
05.08.2016	18:30 Uhr in Eggersdorf gegen Schönebecker SV

-Kurier, Jahrgang 2016, Nr.03, 14.04.2016, S. 20

12.08.2016	18:30 Uhr in Hecklingen gegen SV 90 Sankt Georg Hecklingen
26.08.2016	18.30 Uhr in Schönebeck gegen Schönebecker SC
02.09.2016	18:30 Uhr in Großmühligen gegen Polizeisportverein MD
23.09.2016	18:30 Uhr in Biere gegen FSV Blau-Weiß Biere
30.09.2016	18:30 Uhr in Schönebeck gegen Schönebecker SV
03.10.2016	10.00 Uhr in Großmühligen gegen ESV Lok Güsten
07.10.2016	18:30 Uhr in Neugattersleben gegen VfB 21 Neugattersleben



**TTC "CONCORDIA"**  
Welsleben e.V.

### (TTC) Spielansetzungen

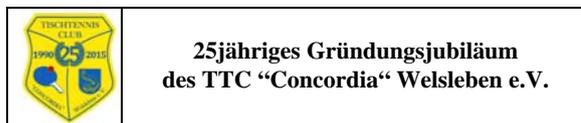
#### Kreisoberliga Herren Salzland

03.04. 10.00 Uhr- SSV SBK VI : Welsleben II

#### Bezirksklasse Salzland – Männer

03.04. 09.30 Uhr -Welsleben I : GA Staßfurt IV 10.04. 09.30  
Uhr -Welsleben I : B-W Etgersl.

17.04. 09.30 Uhr -Welsleben I : Serum BBG III



**25jähriges Gründungsjubiläum  
des TTC "Concordia" Welsleben e.V.**

Am 21.12.2015 beging der Verein seinen 25. Geburtstag, im Januar 2016 war es dann soweit, mit einer Festveranstaltung wurde das Jubiläum begangen.

„Der TTC ist aus dem Tischtennisport in Sachsen-Anhalt und dem kulturellen und Freizeitleben des Ortsteiles Welsleben nicht mehr wegzudenken“, so kann man den Inhalt der vielen Glückwünsche kurz wiedergeben. Der Bürgermeister der Gemeinde Bördeland Bernd Nimmich, der stellv. Ortsbürgermeister Ekkehard Horrmann, die Vorsitzenden des MTV Welsleben und des Kultur- und Heimatvereines Frank Thäle und Hans-Jürgen Korn, Frank Garlipp als Vertreter der örtlichen FFw, Kurt-Günter Heine vom Partnerverein aus Kl. Lafferde, Vertreter des Kreissportbundes, des Kreisfachverbandes Tischtennis sowie die örtlichen Sponsoren und die Mitglieder mit ihren Partnern waren der Einladung zur Festveranstaltung gefolgt. In der Festrede des seit Gründung tätigen Vorsitzenden Lutz Borkowski wurde die Entwicklung des Tischtennisportes skizziert, von den Anfängen in den 1920er Jahren unter dem Namen VfL, über die Sportgemeinschaft SG 48 und die Sektion TT der BSG „Traktor“ bis zur Vereinsgründung. Und natürlich war die sportliche Entwicklung ab 1990 bis zur Gegenwart der allgegenwärtig. Von den damals 22 Gründungsmitgliedern sind heute noch **neun** dabei, zur Zeit hat der Verein 42 Mitglieder, davon 15 Kinder und Jugendliche.

Eine Jugend- und zwei Männermannschaften nehmen sehr erfolgreich am Punktspielbetrieb im Kreis- und Bezirksmaßstab teil. Lutz Borkowski ging auf die vielen sportlichen Höhepunkte im sportlichen und Vereinsleben ein, so unter anderem auch auf den seit 1991 gepflegten Kontakt mit Sportlern vom TSV Klein Lafferde. Nachwuchsarbeit ist der Garant einer weiteren erfolgreichen Vereinsarbeit. Einer der vielen Höhepunkte in den 25 Jahren seit Vereinsbestehen war der 2. Platz der weibl. Jugend bei den 2. Mitteldeutschen Meisterschaften (je 1 Mannschaft aus Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) 2012, dieser Erfolg war auch der akribischen Nachwuchsarbeit unter Leitung von Fritz Bremer zu verdanken. Die meisten der jetzt aktiven Spieler der Männermannschaften entstammen dem eigenen Nachwuchs. Auch in Zukunft wird die Nachwuchsförderung große Priorität haben.

Zahlreiche Vereinsmitglieder und Förderer/ Sponsoren wurden intern ausgezeichnet, darunter natürlich auch jene Mitglieder, die damals zu den Gründungsmitgliedern gehörten. Ohne die Förderer und Sponsoren wäre vieles nicht möglich gewesen, denn bekanntlich läuft kaum etwas ohne Unterstützung.

Auch der KV Tischtennis, vertreten durch Uwe Richardt, ließ es sich nicht nehmen, für die vielen Jahre Vorstands-, Trainer- und Vereinsarbeit Frank Steenbock, Wolfgang Prochnow mit der Ehrennadel in Bronze, Fritz Bremer und Lutz Borkowski mit der Ehrennadel in Gold auszuzeichnen, Letzterer erhielt zudem vom Landessportbund, vertreten durch Uwe Grenzau, die Ehrennadel in Gold für mehr als 25 Jahre ehrenamtliche Arbeit als Vereinsvorsitzender, Trainer und Fachverbandstätigkeit im KV TT.

**„Das gemeinsame Erleben der Faszination – ist Tischtennis, kleiner Ball - großer Sport“.**

So lässt sich der Enthusiasmus beschreiben, der die Mitglieder und Aktiven beseelt.

„Tischtennis ist eine Individualsportart, wie in jeder anderen Ballsportart sind aber auch Teamgeist, Verständnis, Kameradschaft und Achtung des sportlichen Gegners gefragt. Wenn diese Eigenschaften auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Bestand haben, das Engagement einzelner im Verein verstärkt und gewürdigt wird, wird unser Verein, der TTC „Concordia“ Welsleben, weiterhin seine Stellung behaupten können und den Namen –**CONCORDIA-das bedeutet Einigkeit**– zu Recht tragen.“

Mit diesen Worten beendete der Vorsitzende seine Festrede, dem ist wohl nichts hinzuzufügen.

Außer- nach zünftigem Buffet ging es mit Musik und Tanz weiter.



Bgm. Bernd Nimnich bei der Gratulation



Vors. Lutz Borkowski übergibt Wolfgang Prochnow und Fritz Bremer die Ehrennadel mit silbernem Lorbeerblatt

## CDU-Bildungspolitiker nennen Bedingungen für das Gelingen schulischer Inklusion

Der Bundesfachausschuss Bildung, Forschung und Innovation der CDU hat sich zur schulischen Inklusion positioniert und Bedingungen für deren Gelingen benannt. „Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben Anspruch auf die rechtliche und praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und damit das Recht auf einen Regelschulplatz wie jedes Kind ohne Behinderung“. Bildung sei die Voraussetzung für eine selbstbestimmte Teilhabe an unserer Gesellschaft. Auch Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssten einen berufsqualifizierenden Schulabschluss erreichen können als Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in die Arbeitswelt. „Mehr schulische Inklusion ist unser Ziel, sie muss aber unter Wahrung des Anspruchs aller Beteiligten auf Qualität in der Bildung, auf Erziehung und Betreuung erfolgen“. Im Mittelpunkt jeder schulischen Arbeit stehe für die CDU das Wohl des einzelnen Kindes. „Daher halten wir am Prinzip der Wahlfreiheit fest: Die Eltern sollen aus den vielfältigen Angeboten wählen und über den bestmöglichen Bildungsweg für ihr Kind entscheiden können“, betonte Kretschmer. Dies könne der Besuch einer Regelschule sein, aber auch einer Förderschule, einer Förderklasse oder einer anderen besonderen Fördermaßnahme. Dr. Gunnar Schellenberger, Mitglied des Bundesfachausschusses Bildung, Forschung und Innovation und Mitglied im Landtag von Sachsen-Anhalt ist für „einen vernünftigen und umsetzbaren Zeitplan“ bei der Realisierung der Inklusion. „Die Rahmenbedingungen der schulischen Inklusion müssen stimmen und dürfen nicht ohne Bereitstellung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen, durchgedrückt werden“, betonte Dr. Schellenberger. Auch für den inklusiven Unterricht müssten hohe Qualitätsanforderungen gelten.

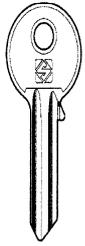
### **Blutspendetermin im OT Großmühlingen**

Die nächste Blutspende findet am

**Mittwoch, den 20.04.2016**

von 16:30 – 19:30 Uhr in Großmühlingen in der Schule statt.

# Schließanlagen - Schlösser Beschlüge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

**Michael Schulz**

39221 Bördeland-Eggersdorf  
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

## ASIA SHOP

Blumenstraße 56 – 39221 Biere  
Textilien – Unterwäsche – Schuhe –  
Geschenkartikel – Gartendekoration.....

Öffnungszeiten Montag bis Freitag  
9.00 Uhr – 17.00 Uhr  
Samstag  
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei  
schnell – preiswert - Qualität

## Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,  
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89  
Fax : 03928 / 72 94 63  
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de  
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de  
\* SAT-Anlagen  
\* Telefonanlagen  
\* Telefone  
\* Faxgerät

## Plasa Haus

*Alles rund ums Haus*

**- Jetzt Heizkosten sparen ! -**

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie  
bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

**zum Beispiel:**

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden  
u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

**Ihr Fachbetrieb in Sachsen-Anhalt:**

**Plasa Haus**

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf

- Tel. 039297/28 85 43 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: [www.isofloc.com](http://www.isofloc.com)

## DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten  
Maurer-Putzarbeiten  
Pflasterarbeiten  
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle  
Luisenstraße 35  
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

## HAGA-Service

*Ihr*

**Partner rund um Haus, Garten und Büro**

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen,  
programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere  
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

#### **Kleine 2-Raum-Wohnung in Großmühlingen**

im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 51 m<sup>2</sup>, 2 Zimmer, Flur, geräumige Küche, Bad mit Wanne, Garage, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Energieverbrauch 241 kWh/m<sup>2</sup>a, Effizienzklasse G, KM 225 €, Garage 30 €, NK-VZ 135 €, ab sofort frei  
**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103, 39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

#### **2-Raum-Wohnung im Grünen in Großmühlingen**

Im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 45 m<sup>2</sup>, 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad mit Wanne, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Endenergieverbrauch 241 kWh/m<sup>2</sup>a, Effizienzklasse G, KM 201 €, Garage 30 €, NK-VZ 120 €, ab 01.11.2015  
**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103, 39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

#### **Wohnen in einem alten Gutshof!!**

Helle, freundliche 4-Zimmer Wohnung, in 39221 Welsleben, Lange Str. 16, zu vermieten, Erdgeschoß, 97qm, 4-Zimmer, Küche, Bad, Stellplatz für Auto im Hof vorhanden, Gasheizung, Wohnung in gutem Zustand (nicht verwahrlastet oder sonstiges), es müßte nur noch ein wenig Hand angelegt werden (teilweise Wände frisch streichen und neuer PVC verlegen/abgewohnt), Materialkosten werden anteilmäßig übernommen, bei Selbstrenovierung sofort frei.

kein Energieausweis, da Denkmal, Kaltmiete: 426,00 Euro + 80,00 Euro Nebenkosten, Kautions: 852,00 Euro, Besichtigung nach Absprache,

[Tel: 0721/484507](tel:0721/484507) oder 0174/2424043

#### **3-Raum-Wohnung in Eickendorf**

auf gepflegtem Grundstück mit Parkplatz  
Wohnfläche 72,2 m<sup>2</sup>, voll saniert seniorengerecht, im EG, Bad mit Wanne und ebenerdiger Dusche, Energieausweis kann eingesehen werden.  
Kaltmiete 286,00 € plus Nebenkosten  
Tel. 0173/9804456  
039297/21701

#### **Wohnen in Welsleben**

Wohnung in einem renovierten **Jugendstilhaus** zu vermieten

- ruhige, bevorzugte Wohnlage am Kirchplatz
- 1.850 qm gemeinsam zu nutzendes Gartengrundstück
- 110 qm 4-Zimmerwohnung m. Küche u. Bad im OG (Mansardendach)
- moderne Zentralheizung und Sanitärausstattung
- Kfz-Stellplatz und Garage/Werkstatt vorhanden
- Grundschule und Kindergarten sind zu Fuß in wenigen Minuten zu erreichen
- gute äußere Verkehrsanbindung (Autoanschluss A14, 15. Autominuten nach Magdeburg)

**Bei Interesse Anruf unter: Tel. 04136-8116**

#### **Biere 3-Raum Wohnung**

1. OG, 75 m<sup>2</sup>, vollsaniert KM 320 + NK + HZ, 1 Bad mit Wanne, 1 Bad mit Dusche, Fußboden Laminat, leerstehend, Autostellplatz + Sitzecke auf dem Hof, gut geeignet für 2-3 Personen

**Handy 0172/300 8095**

#### **Wohnraumvermietung in Eickendorf**

Vermieten in einem MFH (6WE) eine 2 Zi. Wohnung im EG. Wohn. mit 58 m<sup>2</sup>, Bad mit Wanne u. Dusche. Ein separater Hauswirtschaftsraum.  
Heizung/Warmwasser über Gas-Brennwerttherme.  
Energiebedarf, in Effizienzklasse D, bei 113,4 kWh (m<sup>2</sup>/a) KM 265,- € + NK 70,- € PKW Stellplatz möglich.  
Kautions 3 Monatsmieten (KM).  
Fam. Werner: Tel. 039297-20403 (ab 18 Uhr).

#### **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zens**

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Zens findet am Mittwoch, den **27.04.2016** um **19:00** Uhr in der „Grünen Ecke“ in 39221 Zens statt.

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Berichte des Kassenwartes/Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Kassenprüfers
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zens. Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Im Anschluss sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zens herzlich zum Imbis und gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Zens, den 14.03.2016

Der Vorstand (Dr. U. Ahrend)

---

## Jagdgenossenschaft Welsleben

Verwendung der Jagdpacht der Jagdgenossenschaft Welsleben

700 € für Baumschnitt  
200 € Schotterung Schönebecker-/Frohser Weg  
500 € Herr Klapper für Spurbahn Instandsetzung Feldwege  
Müllentsorgung Feldmark durch E. Horrmann: 222,17 € Ents.  
6,66 € Wiegen  
400 € für 25 jähriges Bestehen der Jagdgenossenschaft

Welsleben, 07.03.2016

E.Horrmann  
Vorsitzender

## Danksagung

Wir möchten uns für die liebevolle Ausgestaltung unserer Goldenen Hochzeit bei unseren Kindern bedanken. Dank auch dem Land Sachsen-Anhalt, dem Landrat von SLK und dem Ortsbürgermeister i. V. Klaus Schmidt für die Glückwünsche. Einen herzlichen Dank auch allen Gästen, Nachbarn und Freunden, sowie dem Kindergarten und dem DJ Peter für die musikalische Unterhaltung.

**Wilfried + Brigitte Thiemann**

**Eggersdorf im März 2016**

## Danksagung

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen- und Geldzuwendungen, stillen Händedruck sowie ehrendes Geleit zur letzten Ruhestätte unserer lieben Entschlafenen

### **Heidemarie Otto**

Geb. Helli

Möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Wir danken der Rednerin Frau Becker für ihre einfühlsamen Worte, sowie dem Bestattungsunternehmen Ingolf Heiduk.

Einen besonderen Dank auch an Frau Dr. Benecke, sowie meiner Schwester Waltraud Bernt und Frau Petra Nitsche für die Pflege und den Beistand in den letzten Stunden.

In stiller Trauer

### **Helmut Otto und Familie**

Welsleben im März 2016

## **Reinhold Achart**

**\* 12.01.1949**

**† 12.03.2016**

All den vielen Menschen, die meinen Papa in den Stunden des Abschiedes so liebevoll gedachten und mir mit Worten und Taten Trost spendeten, sage ich hiermit meinen herzlichen Dank.

Besonderer Dank gilt:

Trauerrednerin Beate Becker

Bestattung Abendfriede SBK

Blumenladen S. Dobbert

meiner besten Freundin

seinen Geschwistern, Freunden, Nachbarn und ehemaligen Arbeitskollegen.

Im Namen:

Melanie Achart mit Familie

und Philipp Achart